

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden  
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici  
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung  
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

**Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1686**

Von Versoehnung und Zusammenthaedigung der Eheleute

**urn:nbn:de:bsz:31-102349**

Wo aber das klagende Ehegemächt / so die Scheidung begehret / in wehrendem Rechts / und Vor publicirung und Eröffnung der Endurtheil / auch des Ehebruchs schuldhaft und überwiesen würde / alsdann soll zwischen diesen beyden Ehegemächten / keine Scheidung oder Separation erkannt / sondern die Instantia gefallen / die Delicta compensirt / und beyde emander wiederumb ehelichen beyzuwohnen schuldig seyn / und darzu angehalten / aber nichts desto weniger / vermög erst vermeldter Ordnung / gegen beyden Theilen / die gebührende Straffe fürgenommen werden.

## Von Versöhnung und Zusammenhädingung der Eheleute.

Demnach sich auch täglich und an vielen Orten zuträgt / daß etliche Eheleute aus anreizung des Satans / (welcher ein abgesagter Feind aller Zucht und Erbarkeit ist) und böser unruhiger Leute / großen

Neid / Zorn / Haß / und andern unwillen gegen einander fassen und tragen / nicht allein in unfrieden leben / sondern auch bisweilen von einander lauffen / und einander keine Ehliche Bewohnung thun / noch pflegen / und doch beyde etwan an einem Ort / doch gesonderter weiß / wohnhafft bleiben wollen ; Solches der Gebühr nach abzuschaffen / sollen erstlich unsere jedes Orts verordnete Amptleute und Kirchendiener / und wo das durch sie nicht zu erhalten / auch Eherichter und Rätthe / an welche diese und dergleichen Sachen alsdann mit allem nothwendigem Bericht sollen gewiesen werden / allen möglichsten fleiß anwenden / damit solche verwürte Eheleute zusammen gethädiget und veraltchen / zur gebührlichen Buß und Christlicher Verzeihung ernahnet und getrieben / auch wo es vonnöhten / nützlich und erspriesslich / ernstliche Straffe des Thurns / und sonst andere Mittel fürgenommen / damit dieser Gottseelige Stand nicht zertrennt und gelästert / sondern in gutem willen / nach Göttlichem Befelch / bleibe / auch den Ehegemächten

mächten und Kindern / keine ursach zu eigenem verderben / und dem Nächsten keine Ergernuß gegeben werde. Im fall aber solche Versöhnung und zusammenthädigung bey denen halsstarrigen nicht statt haben würde / solle gegen solchen muthwilligen Verächtern und Zerstörern Eheliches Standes / in andere ernstliche Wege / je nach gelegenheit und umstände der Sachen und Personen / gehandelt werden.

## Von denen hinweglaufenden und flüchtigen Mann- und Weibspersonen.

**D**ieweil auch etliche Eheleuthe so verrucht / daß eines von dem andern auß lauterm Muthwillen und Leichtfertigkeit / ohne wissen und willen / auch oft wider verbott ordentlicher Obrigkeit / heimlich hinweglauffet / oder sonst ohne vorgehende der Obrigkeit erlaubniß / Kriegen nachziehet / dardurch dann dem bleibenden / unbetrachtet des abwesenden Weibverkaufte

derkunfft / und ob es lebendig oder tod / nicht allein zur Bnzucht / sondern auch anderwärts zu verloben und zu verheurathen / ursach gegeben wird / auß welchem dann allerhand grofse unrichtigkeiten und ärgernissen erfolgen;

Diesem allem der gebühr zu begegnen / ist unser Will Meynung und Befelch / daß fürbaß keine Mann- oder Weibsperson / in abwesen des andern / ohne Erlaubnuß unserer verordneten Eherichter und Rätthe / sich anderwärts verheurathen / viel weniger unter dem Schein solcher vermeynten wieder verheurathung / beschlaffen solle / alles bey Straff Leibs oder Guts / die nach gestalt der Sachen gegen denen übertretenden fürgenommen werden solle / wie auch die Pfarrer und Kirchendiener / solche Ehe auff der Kanzel nicht verkündigen / oder vor der Gemeinde Gottes bestettigen / sondern solches an die Amptleuthe / und folgendes dieselbe ohne verzug an Eherichter und Rätthe / mit allem nothwendigen Bericht gelangen lassen sollen.

Da

Da sich aber andere Fälle in Ehesachen/  
so in dieser Ordnung nicht außgedruckt / be-  
griffen oder versehen / zutragen / und vor un-  
sere Eherichter und Rätthe kommen würden/  
dieselbige sollen nach Anweisung Göttlicher  
und gemeiner geschriebener Kayserlicher Rech-  
ten ausgeführt und entscheiden werden.

Auff daß nun solche Ordnung und Ge-  
bott / männiglich zu wissen gethan / und sich  
niemand fürters der unwissenheit zu ent-  
schuldigen / und zu beklagen / so ordnen und  
setzen wir / daß in allen und jeden unseren  
Aemptern / Stätten / Flecken und Dörf-  
fern / hinfürter dieselbe jedes Jahr zweymahl  
auff offner Gangel verkündiget / die Unter-  
thanen zuvor ermahnet / und ihnen befohlen  
werden solle / sich auff den Tag / da die Ver-  
kündigung vorgenommen werden will / in die  
Kirchen zu verfügen / und daselbst diese Ord-  
nung / Gesetz und Gebott fleißig zu hören /  
und dessen wahr zu nehmen.

Doch behalten Wir uns / und künfftig  
unsern Erben hiemit bevor / diese Eheord-  
nung

nung in allen und jeden Puncten / nach gelegenheit der Sachen / zu erleutern / zu mindern / zu mehren / oder gar abzuthun / alles ungefährlich.

## Verzeichnis / in welchen Fällen die Eheverlobniß verboten.

Mutter / Anfrau / und folgend hinauff zurechnen.

Tochter / Enicklin / Enicklins Tochter / und folgend hinab zu rechnen.

Schwester.

Vatters oder Mutter Schwester.

Anherrē oder Anfrauē Schwester.

Bruders oder Schwester Tochter.

Vatters Bruder oder Schwester Tochter.

Mutter Bruder oder Schwester Tochter.

Bruders

Der  
Mann  
soll nicht  
haben  
Seine